Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 10

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lützel mit Fr. 27 000.—, Messen mit Fr. 11 425.—, Biezwil mit Fr. 14 116.—, Büßerach mit Fr. 9000.—, Erschwil mit Fr. 7527.—, „Welche Folgen diese Auswanderung für die Auswanderer sebst und für die Zurückbleibenden haben wird, kann dermalen noch nicht mit Bestimmtheit eruiert werden, indem noch sehr wenige zuverlässige Berichte aus Amerika eingegangen sind. Jedenfalls würde man sich sehr täuschen, wenn man glauben sollte, die Armennot in den betreffenden Gemeinden beseitigt zu haben, und es erfordert gewiß alle Vorsicht, daß die Gemeinden zur Erlangung eines größtenteils eingebildeten Vorteils sich in eine enorme Schuldenlast verwickeln."

Den Höhepunkt erreichte die Auswanderungsbewegung im Jahre 1854: In 35 Gemeinden wurden 892 Personen mit nicht weniger als Fr. 176 797.— unterstützt. Diese in großartigem Maßstab auftretende Auswanderung, die Höhe der verwendeten Kapitalien, die außer Land gezogen wurden, das Auftreten und Benehmen der Auswanderungsagenten und die auftauchenden Klagen der Auswandernden, sowie endlich die wiederholten Klagen der Kreditoren über Prellereien der auswandernden Schuldner veranlaßten den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines kantonalen Gesetzes über das Auswanderungswesen (angenommen am 5. März 1855).

In seinem Bericht an den Kantonsrat weist der Regierungsrat daraufhin, daß in den Jahren 1851—54 zirka 1460 Personen (somit über 2% der Bevölkerung) mit Gemeindebeiträgen in der Höhe von Fr. 234000.— (zirka $1^5/_4$% des gesamten Gemeindevermögens) ausgewandert sind. „Ist die Auswanderung geeignet, dem Übel zu steuern? Es hat die Beantwortung dieser Frage zwei Seiten: teils beabsichtigt man, eine Menge wirklicher Armer ab dem Halse zu bekommen, somit die Anzahl der Armen zu vermindern; teils die Zurückgebliebenen von einem Teil ihrer bisherigen Last zu entheben; und wirklich ist es beinahe mehr der Drang der Dableibenden zur Abschüttelung einer Last, als das Streben der Auswandernden für Verbesserung ihrer Lebenszustände, welche die so häufigen Auswanderungen in unserem Kanton veranlaßt haben. Auch zeigt die Erfahrung, daß, wenn eine Gemeinde glaubt, mit einem Aufwand und Opfer von vielleicht Fr. 30000.— ihre unterstützungsbedürftigen Armen entfernt zu haben, die nächsten zwei Jahre schon hinreichen, die alten Zustände im beinahe unveränderten Maßstab wieder herzustellen." Daher wurde im neuen Gesetz der Grundsatz der Nichtbeteiligung der Gemeinden aufgestellt, von dem nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Regierungsrates abgewichen werden darf.

Zusammenfassend ist wohl zu sagen, daß weder Staat noch Gemeinden ein bleibendes, dauerndes Interesse haben, die Auswanderung im allgemeinen durch bedeutende pekuniäre Opfer zu unterstützen, und daß die Auswanderung nicht das richtige Mittel ist, eine Entlastung des Armenwesens herbeizuführen.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LII.

Heimschaffung der ganzen Familie ist bei Herbeiführung der Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte Mißwirtschaft der Frau zulässig (Art. 13, 2 des Konkardotes). Ihr Vollzug kann aber unterbleiben. Dagegen hat der Heimat-

kanton die ganze Unterstützungslast zu übernehmen. (Zürich c. Bern i. S. Familie Ch.-Sch. von W. (Bern) in Zürich vom 10. Mai 1935.)

Begründung:

Durch die Bestimmung von Art. 13, Absatz 2, will das Konkordat den Wohnkanton dann von der Beitragspflicht entbinden, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit auf grobes Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen zurückzuführen ist. Das Selbstverschulden braucht nicht die ausschließliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit zu sein — das wird in den seltensten Fällen zutreffen —, wohl aber muß es die Hauptursache sein, da sonst nicht gesagt werden könnte, die Unterstützungsbedürftigkeit sei dadurch „herbeigeführt" worden.

Daß im Fall Ch. ein grobes Selbstverschulden der Ehefrau vorliegt, kann nicht bestritten werden. Seit Sommer 1933 wurde bei ihr eine auffällige Verschwendungssucht beobachtet, die den Ehemann sogar zur Einreichung einer Scheidungsklage veranlaßte; er zog sie dann allerdings mit Rücksicht auf die Kinder (drei) zurück. Die Verschwendungssucht der Frau Ch. äußert sich namentlich darin, daß sie übermäßig teure und teilweise überflüssige Lebensmittel einkauft und dabei Schulden macht. Die Behörde hatte Frau Ch. eine Patronin beigegeben, um ihr bessere Wirtschaftsgrundsätze beizubringen; die Patronin konnte aber, trotzdem sie sich während langer Zeit große Mühe gab, mit Frau Ch. nichts anfangen. Wohl wäre auch ohne ihre Verschwendungssucht, die ohne Zweifel als fortgesetzte Mißwirtschaft im Sinne von Art. 13, Absatz 2, des Konkordates zu betrachten ist, die Familie gelegentlich auf kleine Beihilfen der Behörden angewiesen; die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit aber wurde hauptsächlich durch dieses Verhalten der Ehefrau herbeigeführt. Da Frau Ch. weder geisteskrank noch schwachsinnig ist (wie von der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich festgestellt worden ist), also die Verantwortung für ihre Handlungsweise tragen muß, ist ihr Verschulden klar.

Die in Art. 13, Absatz 2, des Konkordates festgesetzte Voraussetzung ist also in bezug auf die Ehefrau vorhanden. Die Familie bildet aber eine Unterstützungseinheit, deren Haupt der Ehemann ist. Er ist in Wirklichkeit der Unterstützungsempfänger, weil er nicht in der Lage ist, der ihm obliegenden Unterhaltspflicht für die Familie nachzukommen; an dieser seiner Stellung ändert die Tatsache nichts, daß das Verschulden hiefür die Ehefrau trifft. Das Verhalten der Ehefrau schafft hier die in Art. 13, Absatz 2, festgesetzte Voraussetzung für die ganze Familie.

Allerdings hat der Bundesrat in einem früheren Falle (Entscheid vom 31. März 1931, i. S. Bern gegen Zürich; Sammlung von O. Düby, Ergänzungsausgabe, S. 56 ff.) entschieden, daß auch ein einzelnes Familienglied wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit heimgeschafft werden könne. In jenem Falle handelte es sich aber um eine Ehefrau, die wegen chronischem Alkoholismus in einer Anstalt versorgt werden mußte, wobei die Versorgungskosten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden mußten. Bloß die Ehefrau persönlich war also unterstützungsbedürftig, während im Falle Ch. die Ehefrau an der Unterstützungsbedürftigkeit der ganzen Familie die Schuld trägt.

Art. 13, Absatz 2, des Konkordates ist also im vorliegenden Falle anwendbar, und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 9. August 1934 ist begründet. Es ist allerdings dringend zu wünschen, daß nicht etwa die Heimschaffung durchgeführt werde, sondern daß Bern die nötige Unterstützung nach Zürich leiste, damit nicht der Ehemann Ch. seine Stelle verliert. Diese Lösung ist armenpflegerisch die richtige; sie liegt überdies auch im Interesse des Heimatkantons Bern. Der vorhandenen Mißwirtschaft dürfte durch Bevormundung abzuhelfen sein.

Bern ist bei der geleisteten Gutsprache zu behaften und hat somit die gesamte Unterstützung ab 24. August 1934 zu übernehmen.

LIII.

Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Mannes, selbst wenn sie sich vorübergehend an einem andern Orte aufhält. Das Fehlen des Ehemannes (Art. 2, 2) **trat nicht erst mit der Scheidung ein, sondern schon mit der Bewilligung zum Getrenntleben. Die Karenzfrist gemäß Art. 1, 1 beginnt für die unterstützungsbedürftige Frau mit der Wohnsitznahme des Mannes und nicht mit der eigenen.** (Bern c. Zürich i. S. Eheleute E.-U. v. J. (Bern) in Zürich vom 29. Mai 1935.)

Begründung:

Zu 1: Auch für den Konkordatswohnsitz gilt die Regel, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt, selbst wenn sie sich tatsächlich an einem andern Orte aufhält. Einen selbständigen Wohnsitz, der sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt richtet, hat die Ehefrau nur bei „Fehlen" des Ehemannes (Art. 2, Absatz 2, des Konkordates). Das Konkordat behandelt die Familie normalerweise als eine Unterstützungseinheit. Unterstützungsempfänger ist als Familienhaupt der Ehemann und Vater. Er vertritt die Familie gegenüber den Behörden, er ist für die richtige Verwendung der Unterstützungsbeträge und gewissermaßen für deren Verteilung auf die Familienglieder verantwortlich. Darum „fehlt" er nach der Ausdrucksweise des Konkordates dann, wenn er diese Aufgabe nicht erfüllen kann oder will. Dabei ist zu beachten, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, die nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Das „Fehlen des Ehemannes" muß durch unzweifelhafte Merkmale nachgewiesen sein und einigermaßen dauernden Charakter tragen. Daß mit der gerichtlichen Scheidung das „Fehlen des Ehemannes" herbeigeführt wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob aber dieses „Fehlen" schon in einem der Scheidung vorangegangenen Zeitpunkte eingetreten sei, ist eine Frage des Tatbestandes, d. h. jeweilen nach der besondern Lage des Einzelfalles zu beurteilen (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 1. April 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend den Fall Jaisli-Hunziker).

Die Eheleute E.-U. haben vom 1. Mai bis 22. November 1932 in tatsächlicher Trennung gelebt, die wahrscheinlich ihre Ursache in ehelichen Zerwürfnissen hatte. Ein Merkmal dafür, daß dieser Zustand als dauernd beabsichtigt gewesen wäre, bestand nicht; tatsächlich war er auch bloß vorübergehend, und die Eheleute vereinigten sich nachher wieder. In jenem Zeitpunkt konnte demnach von „Fehlen des Ehemannes" nicht gesprochen werden. Die Ehefrau teilte den Wohnsitz des Ehemannes, trotzdem sie sich vorübergehend anderswo aufhielt. Sie hatte also abgeleiteten Wohnsitz in Zürich von dem Zeitpunkte an, da der Ehemann dort Wohnsitz nahm, d. i. vom 25. Juni 1932 an. Die Annahme, der Wohnsitz der Ehefrau in Zürich habe erst im Zeitpunkte ihres persönlichen Zuzuges, also am 22. November 1932, begonnen, ist irrig.

Da in der Folge die Ehe geschieden wurde, ist zu untersuchen, von welchem Zeitpunkte an der Ehemann „fehlte" und somit der bisher abgeleitete Wohnsitz der Frau in selbständigen Wohnsitz überging. Die richterliche Bewilligung zum Getrenntleben, die nicht in jedem Scheidungsprozeß eingeholt wird, wurde am 18. Januar 1934 ausgesprochen. Es könnte nun nicht etwa allgemein-gültig gesagt werden, mit dieser richterlichen Bewilligung trete in jedem Falle das „Fehlen des Ehemannes" ein. Es ist möglich, daß trotz der Bewilligung zum Getrenntleben die Scheidung nachher nicht zustande kommt und die Eheleute sich wieder vereinigen. In solchem Falle wäre die Bewilligung kein genügendes Merkmal für das „Fehlen

des Ehemannes". Im vorliegenden Falle aber war diese Bewilligung nicht nur das erste Merkmal der nachher tatsächlich erfolgten Scheidung, sondern mit der Bewilligung zum Getrenntleben hörte auch der Ehemann auf, seine Aufgabe als Haupt der Familie und Unterstützungseinheit zu erfüllen; er kam der ihm vom Richter festgesetzten Unterstützungspflicht gegenüber Frau und Kindern zuerst nur ungenügend und bald gar nicht mehr nach und verursachte dadurch, daß Frau und Kinder öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen mußten. Es sind also entscheidende Gründe für die Annahme vorhanden, daß hier das „Fehlen des Ehemannes" am 18. Januar 1934 und nicht erst im Zeitpunkt der Scheidung (15. Juni 1934) begonnen hat.

Am 18. Januar 1934 ist demnach der abgeleitete Wohnsitz der Frau E.-U. in selbständigen übergegangen. Zu diesem selbständigen Wohnsitz ist aber die Dauer des früheren, abgeleiteten, hinzuzuzählen, da kein sachlicher Grund dafür vorhanden ist, in den tatsächlich ununterbrochenen Wohnsitz der Frau U. gesch. E. in Zürich eine bloß fiktive Unterbrechung einzufügen und dadurch die Bestimmung der Unterstützungspflicht des Wohnkantons in einer willkürlich zu nennenden Weise zu beeinflussen. Frau U. ist demnach seit dem 25. Juni 1932 konkordatsgemäß in Zürich wohnhaft; dies wäre auch dann so, wenn man annehmen würde, der Übergang vom abgeleiteten zum selbständigen Wohnsitz habe nicht schon am 18. Januar 1934, sondern erst mit der Ehescheidung stattgefunden.

Die Karenzfrist gemäß Art. 1, Absatz 1, des Konkordates begann demgemäß am 25. Juni und nicht erst am 22. November 1932. Die zwei Jahre waren am 25. Juni 1934 abgelaufen. Gemäß Art. 1, Absatz 2, des Konkordates wird die Karenzfrist durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten unterbrochen. Frau U. mußte vom Februar 1934 an dauernd unterstützt werden; bei Ablauf der zweijährigen Frist, am 25. Juni 1934, hatte die Unterstützungsbedürftigkeit also erst fünf Monate gedauert. Die Frist ist demnach nicht unterbrochen worden und die Unterstützungspflicht des Wohnkantons Zürich am 25. Juni 1934 eingetreten. Die Ablehnung dieser Pflicht durch Zürich ist daher nicht begründet.

LIV.

Wenn vom Heimatkanton die Berechtigung der Heimschaffung durch den Wohnkanton anerkannt ist, kann sie nicht wieder rückgängig gemacht werden, auch wenn die Heimschaffung infolge Abmachung unter den beiden Kantonen nicht ausgeführt wurde, sondern der Heimatkanton die gesamte Unterstützung übernommen hat. (Bern c. Zürich i. S. A. B. und ihres außerehelichen Knaben in Zürich vom 17. Juni 1935.)

Begründung:

Der Kanton Bern gibt zu, daß er mit Schreiben vom 7. November 1932 das Heimschaffungsrecht des Kantons Zürich anerkannt hat. Er hält aber dafür, daß er (nach einem von der Polizeiabteilung in einem andern Fall erteilten Gutachten) zu dieser Anerkennung nicht verpflichtet gewesen wäre und darum jetzt noch den Entscheid des Bundesrates anrufen könne. Das trifft nicht zu. Durch die Anerkennung des Heimschaffungsrechts ist der Konkordatsfall erledigt worden, auch für den Bundesrat, für den als Schiedsrichter es keinen Unterschied ausmacht, ob ein Kanton die Beschwerdefrist (Art. 19) unbenützt ablaufen läßt, oder ob er ausdrücklich erklärt, mit dem Begehren des andern Kantons einig zu gehen.

Die Nichtausführung der Heimschaffung beruht auf einer Abmachung der Kantone, die mit dem Konkordat nichts mehr zu tun hat und daher dem Schiedsspruch des Bundesrates nicht unterliegen würde. Anders wäre es nur, wenn nach dem

Konkordat eine solche Abmachung nicht zulässig wäre oder wenn in ihr ein Verzicht Zürichs auf das Heimschaffungsrecht zu erblicken wäre. Beides ist nicht der Fall und wird auch nicht behauptet. Das Heimschaffungsrecht von Zürich ist daher für den Bundesrat res judicata.

LV.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung ist nur zulässig, wenn grobes Selbstverschulden vorliegt (Art. 13, 2). (Zürich c. Solothurn i. S. R. Sp.-M. von M. (Solothurn) in Zürich vom 2. Juli 1935.)

Begründung:

Art. 13, Absatz 2, des Konkordates gestattet als Ausnahmebestimmung, die nach allgemeinem Rechtsgrundsatz nicht ausdehnend ausgelegt werden darf, die vom Konkordate sonst ausgeschlossene armenrechtliche Heimschaffung, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung. Das hierin liegende Selbstverschulden muß ein grobes sein, es braucht aber nicht die ausschließliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit zu sein, wohl aber muß es die Hauptursache sein, da sonst nicht gesagt werden könnte, die Unterstützungsbedürftigkeit sei dadurch „herbeigeführt" worden (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 10. Mai 1935, i. S. Bern gegen Zürich, Fall J. Ch.-Sch.). Der Hauptzweck des Konkordates geht dahin, den Unterstützten die Nachteile der Heimschaffung zu ersparen; solche Rücksichtnahme verdient aber nur, wer nicht durch grobes Selbstverschulden die Unterstützungsbedürftigkeit selbst herbeigeführt hat.

Im Falle Sp.-M. ist ohne Zweifel die Unterstützungsbedürftigkeit in erster Linie auf den geringen Verdienst des Ehemannes zurückzuführen. Der Nachweis dafür, daß dies auf grobem Selbstverschulden beruhe, findet sich in den Akten nicht. Wohl wird dem Ehemanne mangelnder Arbeitseifer vorgeworfen, aber wirkliche Arbeitsscheu ist offenbar nicht vorhanden; der Mann geht seiner Arbeit nach und verdient regelmäßig. Die gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Reisendenberuf nicht günstig. Mag auch ein gewisses Verschulden vorhanden sein, so ist es doch nicht die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit. Daß es der Ehefrau einigermaßen an haushälterischem Sinn fehle, mag ebenfalls zutreffen. Allein sie bemüht sich doch, im Haushalte Ordnung zu halten, und wirkliche Verschwendungssucht ist nicht nachgewiesen.

Bedenklicher steht es mit der Kindererziehung. Hier könnte von einer gewissen Verwahrlosung gesprochen werden. Aber die Unterstützungsbedürftigkeit ist nicht durch die notwendig gewordenen Maßnahmen in bezug auf die Kinder verursacht. Auch erwecken die Akten den Eindruck, daß die verfehlte Erziehung vorwiegend in Unfähigkeit der Ehefrau, mehr als in Nachlässigkeit, ihre Ursache hat. Unfähigkeit darf aber nicht mit Verschulden gleichgesetzt werden.

Das Gesamtbild, wie es sich aus den Akten ergibt, ist nicht derart, daß gesagt werden könnte, die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie Sp.-M. habe zur Hauptsache grobes Selbstverschulden. Die Heimschaffung ist daher nicht genügend begründet.

LVI.

Der Konkordatswohnsitz wird bei einem Alleinstehenden durch eine Strafhaft von einem Jahre unterbrochen (Art. 13, 2). (Bern c. Zürich i. S. J. J. von M. (Bern) vom 19. Juli 1935.)

Begründung:

Das Konkordat enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob der Wohnsitz durch Strafhaft unterbrochen werde, und allenfalls, wie lange diese Haft dauern müsse, damit Unterbrechung des Wohnsitzes anzunehmen sei. Es bestimmt aber in Art. 13, Absatz 2, daß die Familie des Sträflings heimgeschafft werden kann, wenn die durch die Strafhaft des Familienhauptes notwendig gewordene Unterstützung sechs Monate gedauert hat. Indem hier das Konkordat die auf dem Wohnsitz beruhende Unterstützungspflicht des Wohnkantons nach einer bestimmten Dauer aufhebt, anerkennt es stillschweigend, daß eine lange dauernde Strafhaft die Grundlage der wohnörtlichen Unterstützungspflicht, eben den Wohnsitz, aufhebt. Daß die Strafe im Wohnkanton verbüßt wird, spielt keine Rolle.

Die Festsetzung der Dauer, von der an die Strafhaft als wohnsitzunterbrechend zu gelten hat, bietet aber Schwierigkeiten. Die Gefahr, daß die Grenze im Einzelfall als willkürlich empfunden werde, kann nicht vollständig umgangen werden; es kann sich nur darum handeln, diese Wirkung auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Man könnte daran denken, auf die Festsetzung einer allgemein-gültigen Grenze zu verzichten und in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung des besondern Tatbestandes die Grenze besonders zu bestimmen. Dieses Verfahren würde jedoch Rechtsunsicherheit schaffen und vor allem die Zahl der Streitfälle vermehren. Für Abstufung nach der Dauer des Wohnsitzes würde das Konkordat keine ausreichende Unterlage bieten.

Es bleibt somit nichts anderes übrig, als eine feste Grenze zu bestimmen. Hiebei ist davon auszugehen, daß das Konkordat in Art. 13, Absatz 3, für den Fall einer durch die Strafhaft verursachten Unterstützungsbedürftigkeit eine Grenze von sechs Monaten und zwar der Unterstützungsbedürftigkeit, nicht der Strafhaft selbst, festgesetzt hat. In vielen Fällen, auf die Art. 13, Absatz 3, anwendbar ist, wird die Strafhaft schon länger als sechs Monate gedauert haben, wenn die sechsmonatige Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit erreicht ist. In Fällen, wie dem vorliegenden, in denen keine Angehörigen des Sträflings vorhanden sind, die durch die Strafhaft des Ernährers unterstützungsbedürftig werden, also während der Dauer der Strafhaft keine Unterstützung geleistet werden muß, scheint es richtig, die Dauer der Strafhaft, damit sie wohnsitzunterbrechend wirke, höher anzusetzen als in Art. 13, Absatz 3. Ein Jahr gleich der Hälfte der Karenzfrist erscheint als angemessen.

Natürlich muß die Karenzfrist erfüllt sein; das war bei J. der Fall. J. ist daher vom Wohn- und Heimatkanton nach Konkordat zu unterstützen.

Man könnte sich fragen, ob nicht vielleicht Zürich berechtigt wäre, Art. 13, Absatz 2, des Konkordates anzurufen und J. heimzuschaffen oder doch für den Fall, daß die Heimschaffung nicht vollzogen würde, die ganze Unterstützung dem Heimatkanton zu überlassen. Zürich hat dies jedoch nicht geltend gemacht, und die beiden Parteien haben diese Frage überhaupt nicht berührt. Daraus muß geschlossen werden, daß die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Absatz 2, nicht vorhanden sind. Sollte Zürich nachträglich dennoch Art. 13, Absatz 2, für anwendbar erklären und Bern dies bestreiten, so wäre ein neuer Streitfall vorhanden, für den auch der Beschwerdeweg wieder neu zu beginnen hätte.

LVII.

Die Rekursfrist beginnt zu laufen, wenn auf eine Reklamation eines Kantons hin die Ablehnung eines andern Kantons erfolgt (Art. 19).

Die armenpolizeiliche Heimschaffung ist nur zulässig, wenn grobes Selbstverschulden vorliegt. (Bern c. Zürich i. S. J. St.-B. in Zürich vom 2. August 1935.)

Begründung:

Die formelle Frage, ob die Rekursfrist mit der Zustellung des ersten Zürcher Regierungsratsbeschlusses, vom 15. November 1934, an Bern, oder erst mit der Zustellung des zweiten Beschlusses, vom 6. Dezember 1934, zu laufen begonnen habe, ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles bedeutungslos, denn wenn man auch die für Bern ungünstigere Lösung annimmt, daß nämlich die Frist schon mit der Zustellung des ersten Beschlusses zu laufen begonnen habe, so ist doch der Rekurs rechtzeitig eingereicht worden. Der zürcherische Regierungsratsbeschluß vom 15. November ist in Bern am 23. November 1934 eingetroffen; der Rekurs des Regierungsrates des Kantons Bern, datiert vom 11. Dezember 1934, ist bei der Bundeskanzlei am 13. Dezember 1934 eingelangt. Es waren somit keine 30 Tage seit der Zustellung des Beschlusses verstrichen.

Da aber Bern einen Entscheid über diese Frage ausdrücklich wünscht und dieser Wunsch im Interesse der Klarheit des Rechtes als begründet erscheint, mag ihm entsprochen werden. — Das Verfahren von Art. 18 und 19 des Konkordates bezweckt, nur solche Streitigkeiten vor den Bundesrat zu bringen, die von den obersten Behörden beider streitenden Kantone behandelt worden sind und dabei keine Lösung gefunden haben. Es müssen daher zwei Meinungsäußerungen vorliegen: die Reklamation (Beschwerde, Einsprache) des einen Kantons und deren Ablehnung durch Beschwerdeentscheid der Regierung des andern Kantons (Art. 18). Die Reklamation muß von einer Kantonsbehörde (Departement oder Regierungsrat) ausgehen und behaupten, eine angedrohte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme des andern Kantons beruhe auf unrichtiger Anwendung der Konkordatsbestimmungen. Demnach war schon der Regierungsbeschluß vom 15. November 1934 ein Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 18 und 19 des Konkordates.

Auf die von Bern aufgeworfene Frage, ob Zürich das in Art. 45 der Bundesverfassung vorgeschriebene Verfahren der vorherigen Anzeige einer Heimschaffung an die Regierung des Heimatkantons in richtiger Weise beobachtet habe, braucht nicht eingetreten zu werden, da es sich noch nicht um effektive Heimschaffung, sondern nur um deren Ankündigung für den Fall handelte, daß Bern nicht die gesamte Unterstützung nach Zürich leisten wollte. Ist diese Ankündigung, wie im vorliegenden Falle, in einem Beschwerde-Entscheid gemäß Art. 18 des Konkordates enthalten, so kann sie, wie jeder andere derartige Beschwerde-Entscheid, an den Bundesrat weitergezogen werden.

Materiell fällt in Betracht: J. St. hat durch Liederlichkeit und Trunksucht eine vorteilhafte wirtschaftliche Existenz eingebüßt, das Vermögen seiner Ehefrau durchgebracht, eine gute Arbeitsstelle verloren und so seine Unterstützungsbedürftigkeit durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt. Daran ändert die Tatsache nichts, daß sich sein Verhalten seit Ende 1933 vorübergehend und ohne jede Gewähr für Dauer gebessert hat, und ebenso wenig die weitere Tatsache, daß er unter der allgemeinen Arbeitslosigkeit zu leiden hat. Der Heimschaffungsbeschluß ist daher begründet, und der Rekurs kann nicht gutgeheißen werden.

LVIII.

Ein Kind, das von Geburt an selbständigen Wohnsitz besitzt und unterstützungsbedürftig ist, erfüllt die Karenzfristbedingung (Art. 3) **nicht. Die Beitragspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, und er hat das Recht, das Kind gemäß Art. 45 der BV. heimzuschaffen, sofern nicht der Heimatkanton sämtliche Unterstützungskosten übernimmt.** (Bern c. Zürich i. S. A. S. von T. (Bern) in Zürich vom 23. August 1935.)

Begründung:

In formeller Hinsicht ist hier auf den gleichen Fehler im Verfahren hinzuweisen, der im bundesrätlichen Entscheide vom 10. Mai 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend J. Ch.-Sch., einläßlich besprochen ist. Wie dort, so war auch hier der zürcherische Heimschaffungsbeschluß kein Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 18 des Konkordates, und es hätte richtigerweise erst noch ein solcher Beschluß gefaßt werden müssen, bevor die Sache an den Bundesrat weitergezogen werden konnte. Da indessen die beiden Kantone nachträglich miteinander korrespondiert haben, wobei von Anfang an vom Rekurse an den Bundesrat die Rede war, also offenbar Einverständnis darüber bestand, die Sache zur schiedsrichterlichen Erledigung vor den Bundesrat zu bringen, wird hier, gleichwie im Falle Ch.-Sch., dessen Entscheidung den Parteien zur Zeit der Einreichung des vorliegenden Rekurses noch nicht bekannt war, trotz des Formfehlers auf den Entscheid des Streitfalles eingetreten. Für zukünftige Fälle muß sich der Bundesrat jedoch vorbehalten, den Entscheid solange zu verweigern, bis den Verfahrensvorschriften des Konkordates durch Herbeiführung eines Beschwerdeentscheides gemäß Art. 18 Genüge getan sein wird.

Materiell fällt in Betracht: Die zu entscheidende Frage lautet, wie der Konkordatswohnsitz und die Karenzfristbedingung zu beurteilen sei bei einem Kinde, das im Wohnkanton geboren wird und von Anfang an mit keinem der beiden Eltern eine Unterstützungseinheit bildet, also von Anfang an keinen abgeleiteten, sondern selbständigen Wohnsitz an dem für die Zuständigkeit zur Bevormundung maßgebenden Orte erwirbt (Art. 2, Absatz 3, des Konkordats). Bei Beurteilung dieser Frage ist es unerheblich, wenn bald nach der Geburt der erworbene Konkordatswohnsitz durch Anstaltsversorgung unterbrochen wird, da bei der Anstaltsversorgung der vorherige Wohnsitz für die Verteilung der Unterstützungskosten maßgebend bleibt (Art. 15), sofern eine Verteilung nach Konkordat überhaupt eintritt.

Die von einem Elternteil vor der Geburt des Kindes erfüllte Karenzfristbedingung kann dem Kinde nur dann zugute kommen, wenn es wenigstens zunächst noch den Wohnsitz des betreffenden Elternteils teilt, also abgeleiteten Wohnsitz hat; ist aber der Wohnsitz, wie hier, von Anfang an ein selbständiger, so ist der Unterstützungsfall des Kindes in allen Beziehungen unabhängig von dem der Eltern, und es wäre daher nicht folgerichtig, dem Kinde die Karenzfrist der Eltern anzurechnen. Für das Kind stellt sich daher die Frage der Karenzfrist selbständig.

Die Karenzfrist bezweckt, den Wohnkanton nicht mit solchen Fällen zu belasten, wo die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit schon vor der Begründung des Wohnsitzes bestanden hat. Man könnte nun schließen wollen, Personen, die im Wohnkanton geboren sind und von Anfang an selbständigen Wohnsitz hatten, könnten die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit nicht von außen her mitgebracht haben; für solche Personen gelte daher die Karenzfristbedingung überhaupt nicht, sondern sie seien, auch wenn sie von Geburt an unterstützungsbedürftig sind, ohne weiteres nach Konkordat zu unterstützen.

Gegen diese Auffassung spricht jedoch der Wortlaut von Art. 5, Absatz 1, des Konkordates: „An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 1, Absatz 1, dieses Konkordates erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: ¾ des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens zwei und höchstens fünf Jahre beträgt ...". Damit hat das Konkordat ausnahmslos festgesetzt, daß bei einer Wohnsitzdauer von weniger als zwei Jahren die Beitragspflicht des Wohnkantons nicht eintritt. Dies muß also auch dann gelten, wenn der Wohnsitz im Wohnkanton nicht mit dem Zuzug, sondern mit der Geburt im Wohnkanton begonnen hat (vorbehalten bleiben immer die Fälle

abgeleiteten Wohnsitzes). Tatsächlich kann ja auch schon vor der Geburt eines Kindes eine Ursache seiner künftigen Unterstützungsbedürftigkeit bestanden haben, so daß die Karenzfrist-Vorschrift auch in diesem Falle Platz greift.

Es ist unzweifelhaft, daß das Kind A. S. von Geburt an selbständigen Wohnsitz besaß; die allenfalls vom Vater erfüllte Karenzfristbedingung kann ihm daher nicht angerechnet werden. Persönlich erfüllt das Kind die Karenzfristbedingung nicht, da es von Geburt an unterstützungsbedürftig war. Die Beitragspflicht des Wohnkantons Zürich nach Konkordat ist daher nicht eingetreten, und Zürich hat das Recht, das Kind gemäß Art. 45 der Bundesverfassung heimzuschaffen, wenn nicht der Heimatkanton Bern sämtliche Unterstützungskosten nach Zürich leistet.

Formell unangebracht war wohl der gemeinsame Heimschaffungsbeschluß für Vater und Kind und die Berufung auf Art. 13, Absatz 2, des Konkordates, auch für die Heimschaffung des Kindes; der Unterstützungsfall des Kindes ist vielmehr von demjenigen des Vaters unabhängig, und es wäre daher richtiger gewesen, die Heimschaffung des Kindes getrennt zu behandeln und dabei nur Art. 45 der Bundesverfassung, nicht aber Art. 13, Absatz 2, des Konkordates, anzurufen. Immerhin kann der Heimschaffungsbeschluß vom 31. Januar 1935, soweit er sich auf das Kind bezieht, als Voranzeige an die heimatliche Regierung gemäß Art. 45, Absatz 5, der Bundesverfassung gelten und daher ohne weiteres vollzogen werden, wenn nicht Bern die gesamte Unterstützung nach Zürich leistet.

Wie schon erwähnt, stützt sich Bern, um den gegenteiligen Standpunkt zu begründen, auf das Gutachten der Polizeiabteilung vom 2. September 1933, i. S. E. G.

Der Fall G. lag aber insofern wesentlich anders, als der Knabe E. G. nach der Geburt vorerst abgeleiteten Wohnsitz hatte, der erst später in selbständigen überging. Somit brauchte E. G., anders als im Falle S., die Karenzfristbedingung nicht persönlich zu erfüllen, sondern die von der Mutter, deren Wohnsitz er anfänglich teilte, erfüllte Karenzfrist war ihm anzurechnen. Allerdings geht das angeführte Gutachten noch einen Schritt weiter, indem es sagt: „Für das Kind an sich, d. h. das Kind mit selbständigem Wohnsitz, kommt die Karenzfrist ihrem Zweck nach nicht in Betracht.“ Nach dem oben Gesagten kann aber dieser Satz nicht in die bundesrätliche Rechtsprechung aufgenommen werden.

LIX.

Kinder, die bevormundet sind, haben den abgeleiteten Wohnsitz der Eltern, wenn die Familieneinheit durch die Bevormundung tatsächlich nicht aufgehoben erscheint oder ist (Art. 2, 3, 4). (Aargau c. Bern i. S. Frau H. L. von W. (Bern) vom 29. August 1935.)

Begründung:

Zur Bestimmung des Maßes der Beitragspflicht des Wohnkantons stellt das Konkordat auf die Dauer des tatsächlichen Wohnsitzes des Unterstützungsbedürftigen im Wohnkanton ab, weil dieser Wohnsitz diejenige Verbundenheit des Unterstützungsbedürftigen mit dem Wohnkanton schafft, auf Grund deren dem Wohnkanton die Beteiligung an der Unterstützung zuzumuten ist. Bei Kindern, die nicht der Obsorge der Eltern oder eines Elternteils unterstehen, gilt als Wohnort der Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Anderseits aber hält das Konkordat an der Einheit der Familie fest. Kinder, die unter der Obsorge der Eltern oder eines Elternteils stehen, bilden mit den Eltern oder dem obsorgenden Elternteil auch hinsichtlich des Wohnsitzes eine Unterstützungseinheit, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht am gleichen Ort wie die Eltern aufhalten; dies ist der sogenannte abgeleitete Wohnsitz im Gegensatz zu dem sonst geltenden Grundsatz des persönlichen und tatsächlichen Wohnsitzes.

So lautet der Grundgedanke von Art. 2 des Konkordates. Schon bald nach der Konkordatsrevision vom Jahre 1922, aus der die heutige Fassung des Art. 2 hervorgegangen ist, erkannte man indessen, daß diese Fassung lückenhaft und abermals revisionsbedürftig sei. Man stellte fest, daß Art. 2 die Frage offen läßt, wo sich der Unterstützungswohnsitz eines Kindes befindet, das unter der Obsorge der Eltern oder eines Elternteils steht, aber dennoch bevormundet ist, und man erkannte, daß die (im vorliegenden Falle von Aargau befürwortete) Auslegung, wonach die Bestimmung über den Sitz der Vormundschaftsbehörde als „lex specialis" stets den Vorrang habe, nicht für alle Fälle die richtige Lösung bietet.

Die Praxis muß daher die richtige Mittellinie finden, um das Anwendungsgebiet der beiden einander ausschließenden Bestimmungen des Art. 2 so abzugrenzen, wie es dem Grundgedanken des ganzen Artikels entspricht. Die Frage muß in jedem Einzelfalle dahin gehen, ob die Familieneinheit zwischen Eltern und Kindern durch die Bevormundung der Kinder als tatsächlich aufgehoben erscheine oder nicht. Ist sie aufgehoben, dann besteht kein abgeleiteter Wohnsitz; die Kinder haben selbständigen Wohnsitz da, wo sich der Sitz der Vormundschaftsbehörde befindet. Ist aber die Familieneinheit nicht tatsächlich aufgehoben — und sie kann auch bei getrenntem Aufenthalt immer noch vorhanden sein —, dann teilen die Kinder den Wohnsitz der Eltern, trotz der Bevormundung. Der Wortlaut des Art. 2 gibt einen deutlichen Fingerzeig, auf welches Merkmal abzustellen sei bei der Beurteilung der Frage, ob die Familieneinheit noch bestehe oder nicht, mit dem Ausdruck: „Elternteil, der tatsächlich für sie sorgt". Die Obsorge ist also das entscheidende Merkmal, und es ist klar, daß dabei nicht einseitig auf Geldleistungen, wozu die Eltern unterstützungsbedürftiger Kinder meist gar nicht oder nur in beschränktem Maße imstande sind, abzustellen ist, sondern mehr auf die persönliche Obhut und Pflege. Stehen die Kinder in diesem Sinne unter der Obsorge der Eltern oder eines Elternteils, dann gilt die Regel des elterlichen Wohnsitzes und nicht die Ausnahme des Sitzes der Vormundschaftsbehörde.

Im Falle Frau L., gesch. Fr. sind die beiden Kinder von der Vormundschaftsbehörde der Obhut der Mutter übergeben worden, allerdings nur auf Zusehen hin; doch wurde in der Folge an dieser Anordnung nichts geändert, und da die Kinder gut aufgehoben sind, ist mit einer Änderung auch nicht zu rechnen. Wie streng nun auch die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde sein mag, so liegt doch unzweifelhaft das weitaus größere Maß der Obsorge, die tägliche, fortwährende Obhut und Pflege, bei der Mutter und nicht bei der Vormundschaftsbehörde. Die beiden Kinder bilden daher mit der Mutter eine Unterstützungseinheit, sie haben abgeleiteten Wohnsitz, und der Wohnsitz der Mutter ist ihnen anzurechnen.

Da der Wohnkanton der Mutter ihr vorehelicher Heimatkanton war, fällt die ganze Dauer des Wohnsitzes der Mutter, von ihrer Geburt an, in Betracht, und da dieser Wohnsitz mehr als zwanzig Jahre gedauert hat, ergibt dies für den Wohnkanton Aargau eine Beitragspflicht von ¾, für den Heimatkanton Bern eine solche von ¼ der Unterstützung.

Verwandtenunterstützung.

Ersatzpflicht des Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 10. November 1933.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel, das eine Familie wegen Arbeitslosigkeit des Ehemannes unterstützte, erhob gegen dessen verheirateten Bruder beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 40.—. Der Beklagte,